

Neue Rechtsvorschriften

überblick über die Gesetzgebung im III. Quartal 1983

*Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil 1 Nr. 17 bis 26 sowie in den GBl.-Sonderdruck Nr. 1114 und 1125 veröffentlichten Rechtsvorschriften.**

Wie bereits im II. Quartal 1983 sind die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volkswirtschaft von der Aufgabenstellung bestimmt, die auf dem Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung“ basiert.¹ Mit der AO über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — UmlaufmittelAO — vom 22. Juli 1983 (GBl. I Nr. 21 S. 218) werden Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung auf diesem Gebiet weiter vervollkommen. Die bisher geltenden Bestimmungen sind mit der Neufassung der Planungsordnung, der Rahmenrichtlinie sowie der Finanzierungsrichtlinie² in Übereinstimmung gebracht worden. Neu ist der Grundsatz, mit der Planung und Finanzierung der Umlaufmittel deren Umschlag zu beschleunigen und den Leistungszuwachs mit gleichbleibenden oder sinkenden Beständen zu erreichen.

Die Kombinate und Betriebe haben die dazu erforderlichen wissenschaftlich-technischen und anderen Maßnahmen auszuarbeiten und nachzuweisen. Diesen Maßnahmen sind Kriterien der Leistungsentwicklung und der Senkung des Produktionsverbrauchs, zentrale und zweigspezifische Normative sowie Normen der Vorratshaltung zugrunde zu legen. Erreichen die Betriebe wachsende Leistungen mit sinkenden Beständen an Umlaufmitteln, verbleiben ihnen die dadurch freiwerdenden Eigenmittel in voller Höhe zur Stärkung ihrer finanziellen Reproduktionskraft.

Der X. Parteitag der SED hatte die Aufgabe gestellt, eine Agrarpreisreform vorzubereiten.³ Dem trägt der Beschluß des Ministerrates über die Agrarpreisreform in der Landwirtschaft der DDR vom 11. November 1982 (GBl.-Sdr. Nr. 1114) Rechnung. Folgende Grundsätze dieses Beschlusses seien hervorgehoben:

- Mit der Agrarpreisreform werden die Bedingungen für die erweiterte Reproduktion in den Betrieben der Landwirtschaft und für das genossenschaftliche Eigentum als ökonomische Grundlage der Klasse der Genossenschaftsbauern günstiger gestaltet.
- Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nehmen in Durchführung der Agrarpreisreform zukünftig im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß ein politisch und ökonomisch höheres Gewicht ein.
- Die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und durch die Mitglieder der LPGs in ihren individuellen Hauswirtschaften wird noch stärker als bisher gefördert.
- Aus den neuen Agrarpreisen ergeben sich keine Auswirkungen auf die bestehenden Verbraucherpreise für die Bevölkerung.

Den neuen Erzeugerpreisen in der Pflanzenproduktion liegen ausgeglichene Rentabilitätsverhältnisse zwischen den Hauptkulturen zugrunde. Sie ermöglichen eine rentable Produktion von Zuckerrüben, Kartoffeln und Grundfutter. Entsprechend dem volkswirtschaftlichen Gewicht des Getreides wird mit dem Erzeugerpreis die Ausdehnung des Getreideanbaus und die Steigerung der Getreideerträge unterstützt.

Mit den neuen Erzeugerpreisen in der Tierproduktion wird die Rentabilität zwischen den Haupterzeugnissen ausgeglichener gestaltet. Zur Vertiefung des kooperativen Zusammenwirkens der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind für bestimmte Lieferungen und Leistungen der Landwirtschaftsbetriebe untereinander Vereinbarungspreise zu bilden.

Ab 1984 bezahlen alle Landwirtschaftsbetriebe die geltenden Industriepreise. Die Auswirkungen aus der Übernahme der Industriepreise werden in die Kosten einbezogen. Rohwasser (Oberflächen- und Grundwasser) erhalten die Landwirtschaftsbetriebe kostenlos; der Verbrauch von Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz und die Ableitung von Abwasser in die Kanalisation ist mit den gültigen Industriepreisen zu bezahlen. Neu ist die Bildung eines Meliorationsinstandhaltungsfonds in den LPGs und VEGs.

Die Abgabe der sozialistischen genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetriebe an den Staat soll eine Steigerung der Produktion, die Erhöhung des Nettogewinns und die Senkung der Kosten stimulieren. Die Abgabe der LPG-Pflanzenproduktion besteht aus einem Festbetrag in Mark je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Abhängigkeit von der natürlichen Standorteinheit, um dem Wirken der Differentialrente zu begegnen, und einem ergebnisbezogenen Teil, der nach der Höhe des erwirtschafteten Gewinns gestaffelt ist. Die anderen Genossenschaften haben eine Abgabe in Abhängigkeit vom Gewinn je 1 000 M Bruttoproduktion zu entrichten. Auf die Konsumtion (persönliche Einkünfte) wird ab 1984 keine Abgabe mehr erhoben.

Die Regelungen über Kredit und Zins wurden so gestaltet, daß die Kredithöhe und die Kreditlaufzeit entsprechend den neuen Kosten- und Erlösverhältnissen der Agrarpreisreform ökonomisch begründet und betriebsbezogen vertraglich vereinbart werden können. In bestehende Kreditverträge wird nicht eingegriffen.

Ab 1984 gelten für die Landwirtschaft neue Versicherungsbedingungen. Der Beitrag wurde — gemessen am Wert der Grundmittel — neu gestaltet. Die Versicherungsleistungen in den Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der Pflanzenproduktion sind auf den geplanten Ertrag zu beziehen und betragen auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen einheitlich 70 Prozent des Schadens. In den Tierversicherungen beträgt die Leistung 80 Prozent des Schadens.

LPGs, VEGs und deren kooperative Einrichtungen können Förderungsmittel des Staates entsprechend der ökonomischen Lage des Betriebes erhalten: für spezielle Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Nutzung nicht konventioneller Energieträger, für Meliorationsmaßnahmen, bestimmte Leistungen des Agrarfluges, Leukoseanierung im Rahmen der Flächensanierung und zeitweilige produktgebundene Zuschläge. Die Förderungsmittel sind zweckgebunden und dürfen nicht für andere Maßnahmen eingesetzt werden.

Die individuelle Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird weiterhin gefördert. Deshalb bleiben für ausgewählte Erzeugnisse die bestehenden günstigen Aufkaufpreise unverändert (z. B. für Salatgurken, Zwiebeln, Möhren). Die Aufkaufpreise für Beerenobst und spezielle Gemüsearten, für Schlachtschweine, Schlachtrind, Schlachtkaninchen, Eier, Wolle u. a. Erzeugnisse werden erhöht.

In allen Landwirtschaftsbetrieben ist per 1. Januar 1984 eine Umbewertung der Umlaufmittel vorzunehmen. Die Grundmittel werden nicht umbewertet.

Im Zusammenhang mit der Agrarpreisreform sind schrittweise neue Betriebspreise in der Nahrungsgüterwirtschaft und Lebensmittelindustrie einzuführen. Als Voraussetzung für die Beibehaltung der Verbraucherpreise für Nahrungsmittel sind die Industrieabgabepreise nicht zu verändern.

Die AO Nr. Pr. 126 über die Industriepreise für Gas vom 30. Mai 1983 (GBl. I Nr. 17 S. 178), die AO Nr. Pr. 127 über die Industriepreise für Wärmeenergie vom 30. Mai 1983 (GBl. I Nr. 17 S. 179) sowie die AO Nr. Pr. 128/7 über die Industriepreise für feste Brennstoffe vom 30. Mai 1983 (GBl. I Nr. 17 S. 181) regeln die Industriepreise, die in den wechselseitigen Beziehungen zwischen Betrieben als Lieferer und Abnehmer für diese Energieträger anzuwenden sind. Sie greifen in laufende Verträge ein und gelten für alle Lieferungen, die